



Diakonischer Dienstgeberverband in Mitteldeutschland

**Geschäftsstelle**  
Diakonisches Werk  
Evangelischer Kirchen in Mit-  
teldeutschland e.V.

Mitglieder des Diakonischen Dienstgeberverbandes

Merseburger Straße 44  
06110 Halle

Ihr Ansprechpartner:  
**Heike Reiff**  
Geschäftsführung  
Tel.: 0173-8968489  
e-mail: [reiff@diakonie-ekm.de](mailto:reiff@diakonie-ekm.de)  
[www.diakonie-mitteldeutschland.de](http://www.diakonie-mitteldeutschland.de)

26. November 2020

## **Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Vergütungsansprüche wegen pandemiebedingter Kinderbetreuung und bei Reisen in Risikogebiete**

Das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Drittes Bevölkerungsschutzgesetz) ist am 19. November 2020 in Kraft getreten und enthält für die diakonischen Dienstgeber wichtige Ausweitungen und Klarstellungen im Infektionsschutzgesetz.

### **A. Pandemiebedingte Kinderbetreuung**

Der bestehende Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 a Nr. 1 IfSG für erwerbstätige Eltern, die aufgrund pandemiebedingter Schul- oder Kitaschließung oder eines Betretungsverbot es ihr Kind betreuen, wurde erweitert. Erfreulicherweise wurde in § 56 Abs. 1a IfSG klargestellt, dass eine Entschädigungszahlung auch bei der Betreuung eines abgesonderten, also unter Quarantäne gestellten Kindes, möglich ist. Die Regelungen gelten vorerst bis zum 31. März 2021.

#### **I. Grundsätzliches**

Sofern Mitarbeiter wegen einer pandemiebedingten notwendigen Kinderbetreuung keinen Anspruch auf Vergütung haben, also einen Verdienstausfall erleiden, kommt ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG in Betracht. Hierbei gilt zunächst der arbeitsrechtliche Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“, der nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durchbrochen wird. Danach behält der Dienstnehmer<sup>1</sup> den vertraglichen Vergütungsanspruch, wenn er für

<sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Die Geltung von § 616 BGB wurde in den AVR-DW.EKM beschränkt. Nach § 11 Abs. 1 e) cc) AVR-DW.EKM kann ein Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgeltes für bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr zur Betreuung eines Kindes unter 8 Jahren bestehen, wenn keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht.

## **II. Anspruch auf Verdienstaufschlag wegen pandemiebedingter Kinderbetreuung**

### **1. Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG**

#### **a. Erwerbstätige Sorgeberechtigte**

Ein Anspruch besteht nur für erwerbstätige natürliche Personen, welche die Sorgeberechtigung für ein Kind haben.

#### **b. Voraussetzungen für die Kinder**

Die zu betreuenden Kinder dürfen das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sind wegen einer bestehenden Behinderung auf Hilfe angewiesen.

#### **c. Pandemiebedingte Schließung der Schule oder Betreuungseinrichtung oder Betreuung eines in Quarantäne befindlichen Kindes**

(aa) Die Schule oder Betreuungseinrichtung wurde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen aufgrund einer behördlichen Anordnung nach dem IfSG vorübergehend geschlossen und die Schließung erfolgt nicht ohnehin wegen der Schulferien. Maßgeblich ist hierfür die schulferienbedingte Schließung des Bundeslandes, in dem sich die Betreuungseinrichtung oder Schule befindet.

(bb) Mit der Novellierung wurde klargestellt, dass ein Entschädigungsanspruch auch in dem Fall besteht, wenn das Kind selbst „abgesondert“ wurde und für die Zeit der behördlich angeordneten Quarantäne nach dem IfSG keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Hierunter fällt die praxisrelevante Absonderung von einzelnen Kohorten, wie etwa Klassenverbänden oder Gruppen in Kitas, aufgrund einzelner Infektionsfälle. Hierbei ist zu beachten, dass

ein Entschädigungsanspruch nur besteht, wenn eine Anordnung nach dem IfSG vorliegt. Eigenmächtige Anordnungen im Alleingang, etwa von Schul- oder Kitaleitungen, führen nicht zu einem Entschädigungsanspruch.

Hinweis: Nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle für den Entschädigungsanspruch ist eine behördliche Verfügung des Gesundheitsamtes in Form eines Absonderungsbescheides für die Antragstellung erforderlich. Das Gesundheitsamt ist verpflichtet, diesen Bescheid zu erlassen. Leider zeigt sich in der Praxis, dass die Gesundheitsämter aufgrund der derzeit hohen Arbeitsbelastung die schriftlichen Bescheide nicht zeitnah ausstellen. Hier sollten die betroffenen Mitarbeiter das jeweilige Gesundheitsamt schriftlich oder in elektronischer Form auffordern, den Absonderungsbescheid schriftlich zu erlassen mit Verweis, dass dieser für den Arbeitgeber zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs erforderlich ist.

#### **d. Notwendige Betreuung**

In beiden Fällen ist es erforderlich, dass in diesen Zeiträumen die Kinderbetreuung notwendig ist, weil keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann und daher ein Verdienstaufschlag besteht. Hier ist an die Betreuung durch das andere Elternteil oder ältere Geschwister zu denken. Personen, die einer Risikogruppe in Bezug auf die Infektion angehören, gelten nicht als zumutbare Betreuungsmöglichkeit.

Der Mitarbeiter hat die Notwendigkeit bei der Antragstellung schriftlich zu bestätigen.

#### **e. Verdienstaufschlag**

Erforderlich ist das Bestehen eines Verdienstaufschlages (siehe A. Grundsätzliches).

- (1) Zeitguthaben sind vorrangig abzubauen
- (2) Für Zeiträume, in denen bereits Urlaub bewilligt wurde, besteht kein Entschädigungsanspruch.
- (3) Gleiches gilt, wenn andere Entgeltansprüche bestehen, etwa bei einer Erkrankung des Kindes nach § 45 Sozialgesetzbuch V (SGB V) oder im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (4) Sofern mobiles Arbeiten von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch.
- (5) Soweit die diakonische Einrichtung geschlossen ist oder „Kurzarbeit Null“ vorliegt; besteht kein Anspruch. Bei anteiliger Kurzarbeit kommt ein Anspruch in der entsprechend reduzierten Höhe in Betracht.

## 2. Anspruchshöhe

Der Anspruch besteht in Höhe von 67% des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstauffalls. Als Verdienstauffall gilt gemäß § 56 Abs.3 Satz 1 IfSG das Arbeitsentgelt, das dem Mitarbeiter bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zugestanden hätte (Netto-Arbeitsentgelt), höchstens jedoch € 2.016,- für einen vollen Monat.

## 3. Antragstellung

### a. Vorleistungspflicht

Die Verdienstauffallentschädigung kann für maximal zehn Wochen pro Elternteil gezahlt werden, bei Alleinerziehenden bis zu 20 Wochen. Die Anzahl der Kinder ist insgesamt unerheblich. Der Anspruch besteht einmalig für jeden Elternteil unabhängig von der Zahl der Kinder.

### b. Antragstellung

(1) Allerdings besteht der Entschädigungsanspruch, welcher durch den Dienstgeber in Vorleistung ausgezahlt wird, **längstens für sechs Wochen**. Nach Ablauf des sechs Wochen Zeitraums haben die Dienstnehmer den Anspruch selbst bei den zuständigen Stellen geltend zu machen.

(2) Es besteht auch die Möglichkeit, einen **Vorschuss** auf die voraussichtlich zu leistenden Beträge bei der Behörde zu beantragen (§ 56 Abs.12 IfSG).

(3) Beim Erstattungsanspruch haben die Dienstgeber die **zwölfmonatige Ausschlussfrist** zu beachten, die nach dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung oder der Untersagung des Betretens der Einrichtungen beginnt.

(4) Den Dienstgebern werden für die Dauer von sechs Wochen auch die **Beiträge zur Rentenversicherung sowie Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung** – ausgehend von einem fiktiven Bruttoeinkommen in Höhe von 80% des bisherigen Einkommens – erstattet. Dies bezogen auf den Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil.

(5) Es wird empfohlen, die Zeiträume, für die ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden sollen, von vornherein nur nach den vorgenannten Grundsätzen abzurechnen.

(6) Die Notwendigkeit der Betreuung ist bei der Antragstellung vom Mitarbeiter schriftlich bestätigt nachzuweisen. Daher sollten bereits zu Beginn des Zeitraums, für den die Entschädigung geltend gemacht wird, die wesentlichen tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs vom Mitarbeiter schriftlich oder elektronisch dokumentiert werden.

(7) Anträge für mehrere Dienstnehmer können gemeinsam gestellt werden.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen finden Sie hier:

### **Sachsen-Anhalt**

Zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Tel. 0345 - 5141614

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-gesundheitswesen-zuwendungen-recht/informationen-zum-verdienstausschluss/#c238832>

### **Thüringen**

Zuständige Behörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt

Tel. 0361 – 57 332 1469

<https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/index.aspx>

### **Allgemeine Informationen (FAQ`s)**

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\\_zu\\_56\\_IfSG\\_BMG\\_V.1.1.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_56_IfSG_BMG_V.1.1.pdf)

## **B. Kein Verdienstausschluss bei Rückkehr aus Risikogebieten**

Eine Entschädigung wegen Verdienstausschlusses ist nunmehr ausgeschlossen, wenn der Quarantäne eine vermeidbare Reise in ein Risikogebiet zugrunde liegt, also keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe die Reise rechtfertigen.

Stand 26.11.2020

Heike Reiff